

## II.

**Gewinnermittlung**

## § 6

**Gewinn**

Der Gewinn des halbstaatlichen Betriebes ist, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, nach dem Einkommensteuerrecht zu ermitteln.

## § 7

**Vergütungen für mitarbeitende Gesellschafter**

Die mit den privaten Komplementären vertraglich vereinbarten Vergütungen sowie tarifliche Vergütungen, die anderen Gesellschaftern gewährt werden, die mit Genehmigung aller Gesellschafter tätig sind, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben.

## § 8

**Vertragsverhältnisse mit Ehegatten von Gesellschaftern**

Arbeitsrechts- und andere Vertragsverhältnisse, die mit Zustimmung aller Gesellschafter zwischen dem Betrieb und den Ehegatten der Gesellschafter bestehen, werden steuerlich unter Beachtung des § 5 Abs. 3 anerkannt.

## III.

**Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb**

## § 9

**Einbringung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Privatbetriebes in den halbstaatlichen Betrieb**

(1) Bei der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb werden die stillen Reserven nicht der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Gewerbeertrag unterworfen, wenn nachstehende Grundsätze beachtet werden:

- a) Grundstücke können mit dem Buchwert oder mit dem Einheitswert eingebracht werden;
- b) Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können insgesamt mit dem Buchwert oder höchstens mit der Summe der Vermögensbesteuerung zugrunde gelegten Teilwerte eingebracht werden;
- c) Gewerbeberechtigungen und sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Buchwert einzubringen.

(2) Für die im Abs. 1 unter Buchstaben a und b genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann auch jeder beliebige Wertansatz zwischen den Buchwerten einerseits und dem Einheitswert bzw. der Summe der Teilwerte andererseits angesetzt werden.

## § 10

**Behandlung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens, die in den halbstaatlichen Betrieb nicht übernommen werden**

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Betriebszweckes nicht erforderlich sind und anlässlich der Umwandlung in den halbstaatlichen Betrieb nicht übernommen werden, können mit den Buchwerten entnommen werden.

(2) Die in den im Abs. 1 genannten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven werden der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Gewerbeertrag nicht unterworfen, wenn diese Wirtschaftsgüter in der Folgezeit nicht veräußert werden. Das gilt auch für die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus Betrieben, die bis zur Umwandlung bereits in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wurden.

## § 11

**Steuerbegünstigung bei Umwandlungen**

(1) Anlässlich der Umwandlung des Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb ist Umsatzsteuer nicht zu erheben.

(2) Soweit mit dem Entstehen eines halbstaatlichen Betriebes der Übergang von Grundstücken in das Vermögen dieses Betriebes verbunden ist, wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. § 5 Abs. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung- und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 434) außer Kraft

Berlin, den 7. Januar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
G r o t e w o h l R u m p f \* §

**Anordnung  
über die Änderung des Statuts der  
Kammer der Technik.****Vom 6. Januar 1960**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1956 über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik (GBl. I S. 64) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die auf dem 2. Kongreß der Kammer der Technik angenommenen Änderungen des Statuts der Kammer der Technik werden bestätigt.

(2) Die geänderte Fassung des Statuts der Kammer der Technik wird in der Anlage veröffentlicht.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1960

**Der Minister des Innern**  
M a r o n